

SATZUNG DER PARTEI



Sozialdemokratisch. Nachhaltig. Ökologisch.

VORWÄRTS. LINKE ALTERNATIVE.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei trägt den Namen
VORWÄRTS. LINKE ALTERNATIVE.
und die Kurzbezeichnung
VLA.
- (2) Der Sitz der Partei ist die Geschäftsstelle.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland, deren Bundesländer
und auch die freien Gemeinden, Städte und Kreise.
Die Partei tritt auch bei Europawahlen an.

§2 Zweck der Partei

(1) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll, und strebt dabei insbesondere an:

- den Klimawandel, nach bestem Wissen und Gewissen, ökologisch einzudämmen und somit den Planeten Erde als Biosphäre des Menschen dauerhaft zu erhalten sowie das gesellschaftliche Zusammenleben nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglichst so zu gestalten,
- dass jeder Mensch ein Recht auf sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe hat, beispielsweise in Fragen von Finanzierung, Versorgung und Wohnraum
- dass kein Mensch für eine Handlung bestraft wird, die weder andere empfindungsfähige Lebewesen schädigt noch diese in ihrer Freiheit oder Unversehrtheit einschränkt oder bedroht,
- dass kein Mensch aufgrund einer tatsächlichen oder unterstellten Eigenschaft oder aufgrund von tatsächlicher oder unterstellter Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit einer tatsächlichen oder unterstellten Eigenschaft diskriminiert wird - und
- dass jeder Mensch über Zugang zu allen Informationen und Medien verfügt, die für selbstbestimmt und frei getroffene Entscheidungen nötig sind.

(2) Die Partei tritt allen faschistischen, rassistischen und nationalistischen Bestrebungen und allen Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.

(3) Die Partei möchte mit ihren demokratischen Konzepten und politischen Zielen Vorbild für andere Parteien/Organisationen sein; aus diesem Grunde stellt sie erarbeitete Texte, Satzung und Programm der Öffentlichkeit zur kostenfreien und dauerhaften Nutzung zur Verfügung. Dazu betreibt die Partei eigene Seiten im Internet und in den sozialen Netzwerken.

§3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1)** Die Partei will ihren Mitgliedern, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Partei ermöglichen.
- (2)** Die Organe treten deshalb regelmäßig zu den normalen Treffen auch online zusammen.
- (3)** Die Organe tagen grundsätzlich ständig, wenn sie online tagen.
- (4)** Die Organe verwenden technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.
- (5)** Die Partei betreibt hierzu notwendige technische Systeme.
- (6)** Ein Organ tritt zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen an einer oder mehreren über das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen zusammen.
- (7)** Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- (8)** Die Partei verfolgt das Ziel, Entscheidungen fachlich fundiert zu treffen.
- (9)** In das Entscheidungssystem eingebrachte Anträge dürfen grundsätzlich nicht gegen den Willen der antragsstellenden Person verändert oder gelöscht werden; stattdessen ist es Mitgliedern möglich innerhalb eines vorher bestimmten Zeitraums Alternativanträge einzubringen, die dann ggf. mittels eines Präferenzwahlverfahrens abgestimmt werden.

(10) Beiträge, Unterstützungs-, Bewertungs- und Abstimmungsverhalten im Entscheidungssystem werden von der Partei unverzüglich veröffentlicht und online menschen-lesbar zur Verfügung gestellt.

(11) Die Mitglieder der Partei bekennen sich zu der Verantwortung, die mit politischem Handeln einhergeht.

(12) Daher veröffentlicht die Partei zu sämtlichen Entscheidungen das Abstimmungsverhalten aller Mitglieder, die an der Entscheidung teilgenommen haben, sowie weitere veröffentlichte Daten auch unbegrenzt über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus.

(13) Nur

- Wahlen von Personen, einschließlich Abwahlen einzelner Amtsinhaber, und
- Abstimmungen über die Aufnahme eines Mitglieds

erfolgen geheim; bei allen Wahlen außer Vorstandswahlen kann die Wahl auch als offene Abstimmung erfolgen, sofern sich kein Widerspruch durch mindestens ein Mitglied ergibt.

(14) In technischen Systemen der Partei, sowie bei zeitlichen und räumlichen Zusammentritten der Mitgliederversammlung werden Beiträge von Mitgliedern der Partei stets mit dem Namen oder der Mitgliedsnummer des Mitglieds gekennzeichnet, das den jeweiligen Beitrag eingebracht hat.

(15) Die Kommunikation bezüglich Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Wahlkampf findet grundsätzlich öffentlich statt; hierbei entstehende Nachteile im politischen Wettbewerb werden zugunsten der Offenheit gegenüber dem Wähler und den gestärkten Beteiligungsmöglichkeiten für die Mitglieder hingenommen.

(16) Mitglieder der Partei haben bei politischen Handlungen stets zu berücksichtigen, dass sie auch als Mitglied der Partei wahrgenommen werden.

§3.1 Besondere Verantwortung von Amtsträgern

(1) Amtsträger haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung, bei öffentlichen Äußerungen ausschließlich die politischen Ziele der Partei und nicht ihre eigenen politischen Ziele zu vertreten; das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.

(2) Wenn ein Mitglied bei der Wahrnehmung eines Partei- oder Versammlungsamts wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwider handelt oder entsprechend (1) wiederholt eigene politische Ziele anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertritt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.2 Besondere Verantwortung von Mandatsträgern

(1) Mitglieder der Partei, die über ein Mandat in einem Parlament, einer Verwaltung, einer Stiftung oder einem Beirat verfügen, haben die besondere Verantwortung ihr Mandat für die Umsetzung der politischen Ziele der Partei zu nutzen.

(2) Mitglieder der Partei haben daher bei der Wahrnehmung eines solchen Mandats stets die politischen Ziele der Partei sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu vertreten.

(3) Wenn ein Mitglied der Partei bei der Wahrnehmung eines Mandats wiederholt entgegen der politischen Ziele der Partei oder wiederholt entgegen der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung handelt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.

§3.3 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

- (1)** Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen von Mehrheiten getroffen werden.
- (2)** Demokratische Minderheiten in der Partei müssen ihre Vorschläge dennoch in angemessenem Rahmen zur Erörterung bringen können, um für ihre Position ggf. eine Mehrheit erlangen zu können.
- (3)** Die Mitglieder der Partei bekennen sich dazu, dass Entscheidungen der Organe nur von den Mitgliedern getroffen werden, die an der entsprechenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen.
- (4)** Mitglieder, die mittels Delegation an einer Abstimmung teilnehmen, sind ebenfalls teilnehmende Mitglieder und anderen teilnehmenden Mitgliedern gleichgestellt.
- (5)** Mitglieder ohne gültige Akkreditierung und Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, werden spätestens 14 Tage nach Ablauf der Akkreditierung oder Beginn des Verzugs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen; gleichermaßen wird spätestens 14 Tage nach Wegfall des Ausschlussgrundes die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt.
- (6)** Abstimmungen und Wahlen werden entweder mit einfacher Mehrheit, d.h. es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen oder eine kandidierende Person gewählt ist oder ausnahmsweise mit 2/3-Mehrheit, d.h. es müssen mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist, getroffen. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen, die 2/3-Mehrheit findet ausschließlich dann Anwendung, wenn diese Satzung es ausdrücklich verlangt.

§3.4 Präferenzwahl

(1) Wahl- und Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag oder eine kandidierende Person zu einigen.

(2) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen wird daher eine Präferenzwahl durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(3) Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf Abstimmungs- oder Wahloptionen, zu denen es ähnliche Alternativen gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen.

§3.5 Geheime Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen findet niemals online statt, sondern ausschließlich durch Zusammentritt an einer oder mehreren über das Gebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen.

(2) Die Wahlurnen sind bis zu ihrer Leerung ununterbrochen öffentlich beobachtbar und müssen vor jedem Einsatz von den Personen, die an der Versammlung teilnehmen, auf korrekten Zustand hin überprüft werden können; der Stimmzetteleinwurf sowie die Leerung der Wahlurnen und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich, so dass eine Überprüfung der korrekten Durchführung der Wahl durch die Teilnehmer möglich ist.

(3) Hilfsmittel zur Auszählung geheimer Wahlen sind zulässig, sofern das Ergebnis durch die teilnehmenden Personen überprüft werden kann.

§3.6 Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und ein Vorstand durch Veröffentlichung im Ankündigungsregister zum Zweck der Akkreditierung eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen, so dass die Einladung mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung als dem Mitglied zugegangen gilt.

(2) Auf einer Veranstaltung im Sinne von (1) werden ausschließlich Mitglieder akkreditiert, die der Gliederung angehören, deren Vorstand zu der Versammlung geladen hat, sowie beitreten Personen, die dieser Gliederung nach der Aufnahme angehören würden.

(3) Eine Veranstaltung im Sinne von (1) wird durch eine vom Vorstand beauftragte Person geleitet.

(4) Ein Mitglied oder eine beitreten Person wird akkreditiert, indem das Mitglied oder die beitreten Person

- gegenüber den bei der Veranstaltung Anwesenden mit bürgerlichem Namen persönlich vorgestellt wird und
- den bürgerlichen Namen und den Hauptwohnsitz gegenüber einer beauftragten Person des Vorstands nachweist;

bei Personen ohne Hauptwohnsitz kann an diese Stelle ein Eintrag in ein Wahlregister der Bundesrepublik Deutschland treten.

(5) Die Akkreditierung gilt für alle Versammlungen der Partei und Untergliederungen, berechtigt jedoch alleine noch nicht zur Teilnahme; die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 2 Jahren und kann erneuert werden.

(6) Jede Gliederung, für deren Tätigkeitsgebiet nicht überall Untergliederungen gebildet wurden, führt mindestens alle 200 Tage eine Veranstaltung zur Akkreditierung durch.

(7) Über die Akkreditierungsveranstaltung ist durch die vom Vorstand beauftragte Person ein Protokoll anzufertigen, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält und im Ankündigungsregister veröffentlicht wird.

§4 Informationspflichten

§4.1 Öffentlichkeit, Menschen- und Maschinenlesbarkeit

(1) Die Partei gestaltet ihre politische Arbeit öffentlich und nachvollziehbar.

(2) Hierzu werden, neben den in §3 getroffenen Regelungen zur Arbeitsweise, insbesondere die folgenden Verzeichnisse durch die Partei öffentlich geführt und können von der Öffentlichkeit online sowohl menschen- als auch maschinenlesbar abgefragt werden:

- das Beschlussregister,
- das Organisationsverzeichnis und
- das Finanzregister.

§4.2 Mitgliederverzeichnis

(1) Die Partei veröffentlicht in einem Mitgliederverzeichnis wer Mitglied der Partei ist.

(2) Mitglieder ohne Funktion können aus wichtigem Grund von dieser Veröffentlichung ausgenommen werden.

(3) Im Mitgliederverzeichnis werden folgende Daten erfasst und für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und veröffentlicht:

- Bürgerlicher Name des Mitglieds,
- bestehende Mitgliedschaften in anderen politisch tätigen Organisationen,
- Ämter in anderen politisch tätigen Organisationen,
- Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen
- Kennzeichnung, ob eine Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht besteht,
- Mitgliedsnummer,
- Untergliederungen, in denen das Mitglied stimmberechtigt ist,
- Datum der Aufnahme in die Partei,
- Datum des Endes der Mitgliedschaft

§4.3 Ankündigungsregister

(1) Die Partei betreibt online ein Ankündigungsregister, über das die Vorstände aller Gliederungen und von denen beauftragte Personen wichtige Ankündigungen für Mitglieder verbreiten.

(2) Folgende Arten von Ankündigungen werden über das Ankündigungsregister verbreitet:

- Einladungen zu Tagungen der Organe,
- Einladungen zu Akkreditierungsveranstaltungen,
- Protokolle der Organe,
- Protokolle der Akkreditierungsveranstaltungen,
- Austritte durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung
- Ankündigungen von Urabstimmungen

(3) Weitere Arten der Ankündigung sind nur auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Ankündigungen der Vorstände gelten 14 Tage nach Veröffentlichung im Ankündigungsregister als den Mitgliedern der jeweiligen Gliederung zugegangen.

(5) Protokolle der Organe werden durch die Partei dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht.

§4.4 Beschlussregister

(1) Alle Organe der Gliederungen veröffentlichen

- alle Anträge, die gestellt werden und
- die Beschlussfassung über diese

in einem zentralen Beschlussregister.

(2) Für Veröffentlichungen im Sinne von (1) werden folgenden Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,

- Datum der Antragstellung,
- Beschlusstext im Wortlaut,
- Zeitpunkt der Beschlussfassung oder -ablehnung,
- Dauer der Gültigkeit oder Anwendbarkeit als Endzeitpunkt oder -bedingung,
- Kennzeichen, ob der Beschluss noch gültig ist, ggf. mit Verweis auf Aufhebungsbeschluss,
- auf Verlangen eines Abstimmenden eine persönliche Stellungnahme außer bei Wahlen

(3) Beschlüsse der Vorstände der Gliederungen werden grundsätzlich erst mit der vollständigen Veröffentlichung im Beschlussregister gültig; Ausnahmen hiervon sind nur durch diese Satzung zulässig.

(4) Der Vorstand einer Gliederung kann mittels Mehrheitsbeschluss einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig erklären, wenn eine Veröffentlichung im Beschlussregister nicht möglich ist und nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann; der Beschluss, einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig zu erklären, ist mit sofortiger Wirkung gültig.

(5) Der Beschluss, einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig zu erklären, und der mit sofortiger Wirkung für gültig erklärte Beschluss werden unverzüglich im Beschlussregister unter Angabe des abzuwendenden Schadens veröffentlicht.

§4.5 Organisationsverzeichnis

(1) Die Partei veröffentlicht die personelle Organisationsstruktur der Partei in einem Organisationsverzeichnis.

(2) Im Organisationsverzeichnis wird durch den Vorstand jeder Gliederung verzeichnet,

- welche Ämter der Gliederung mit welchen Mitgliedern besetzt sind,

- welche Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten mit welchen Mitgliedern der Partei besetzt sind und
- welche Beauftragungen der Vorstand ausgesprochen hat und wer das beauftragte Mitglied oder die beauftragte Person ist.

§4.6 Finanzregister

(1) Die Partei veröffentlicht die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie Informationen über ihr Vermögen in einem Finanzregister. Näheres regelt eine Finanzordnung der Partei.

§4.7 Verschlussachen

(1) Der Vorstand einer Gliederung kann beschließen, Sachverhalte zur Verschlussache zu erklären.

(2) Beschlüsse einen Sachverhalt zur Verschlussache zu erklären, werden im Beschlussregister der Partei veröffentlicht.

(3) Zu jedem Beschluss über den Verschluss eines Sachverhalts werden im Beschlussregister folgende Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und dauerhaft veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Abstrahierte Beschreibung des Sachverhaltes,
- Grund für den Verschluss,
- Kreis der Berechtigten,
- Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Verschluss,
- Dauer des Verschlusses als Endzeitpunkt oder -bedingung,
- das Abstimmungsverhalten unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer,
- auf Verlangen eines Abstimmenden eine persönliche Stellungnahme.

(4) Jedem Mitglied des Vorstands, der einen Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat, sowie jedem Mitglied eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Verschlussache erklärten Sachverhalte zu gewähren.

(5) Der Verschluss eines Sachverhaltes endet:

- mit dem Eintreten des im Beschlussregister veröffentlichten Endzeitpunktes des Verschlusses,
- mit dem Eintreten der im Beschlussregister veröffentlichten Endbedingung des Verschlusses,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Organs, dass den Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat oder
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands einer übergeordneten Gliederung,

je nachdem was zuerst eintritt.

(6) Beschlüsse, die zur Verschlussache erklärt wurden, werden nicht im Beschlussregister erfasst und werden abweichend von gültig, sobald die Beschlussfassung über die Erklärung zur Verschlussache im Beschlussregister veröffentlicht wurde.

(7) Sobald der Verschluss eines Beschlusses endet, wird dieser unverzüglich im Beschlussregister veröffentlicht.

§4.8 Depublikation und Löschung von Daten und Inhalten

(1) Von der Partei dauerhaft veröffentlichte Daten und Inhalte werden grundsätzlich nicht depubliziert oder gelöscht.

(2) Daten und Inhalte nach (1), die sich gegen den Zweck der Partei des §2 richten, werden auf Beschluss eines Vorstands, der für die Veröffentlichung zuständig ist, depubliziert, wenn nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann.

(3) Daten und Inhalte nach (1), deren Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands depubliziert, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(4) Daten und Inhalte nach (1), deren Besitz gegen geltendes Recht verstößt, werden auf Beschluss des Vorstands gelöscht, der für deren Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung.

(5) Wenn Daten oder Inhalte nach (1) ohne vorherigen Beschluss eines Vorstands gelöscht oder depubliziert werden, wird dieser Vorgang dennoch unverzüglich im Beschlussregister durch den Vorstand der untergeordnetsten zuständigen Gliederung veröffentlicht, sofern der Sachverhalt nicht zur Verschlussache erklärt wird.

§5 Mitgliedschaft

§5.1 Bedingungen für den Beitritt

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die
- entweder ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann oder
 - die deutsche Staatsbürgerschaft hat
- und die
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - die Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Parteien und Mitgliedern anderer politisch tätigen Organisation offen; die bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in solchen ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
Eine Doppelmitgliedschaft soll erlaubt sein, sofern diese öffentlich gemacht wird.

(3) Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, deren Ziele nicht mit dem in §2 aufgeführten Zweck vereinbar sind.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, bei welchen Parteien oder Organisationen eine Unvereinbarkeit entsprechend (3) gegeben ist.

§5.2 Beitritt und Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Partei beantragt, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch diesen Vorstand im Ankündigungsregister nach §4.3 unter Angabe folgender Daten veröffentlicht - nur parteiintern:

- Bürgerlicher Name,
- PLZ und Wohnort,
- Gliederungen, denen die beitretende Person als Mitglied angehören würde,
- bestehende und ehemalige Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen entsprechend §5.1 (2),
- Hinweis, ob eine Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht besteht,
- auf Verlangen der beitretenden Person Kontaktmöglichkeiten und
- auf Verlangen der beitretenden Person eine persönliche Stellungnahme.

(3) Frühestens 90 Tage nach Veröffentlichung des Mitgliedsantrags gemäß (2) beschließt die Mitgliederversammlung der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat, in geheimer Abstimmung über die Aufnahme in die Partei.

(4) Entscheidet eine Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 300 Tagen nach Antragstellung über die Aufnahme einer Person, dann entscheidet die Mitgliederversammlung der übergeordneten Gliederung in geheimer Abstimmung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt

- mit dem Beschluss über die Aufnahme,
- zum Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags oder
- mit der Akkreditierung der beitretenden Person im Sinne des §3.10

je nachdem was zuletzt erfolgt.

(6) Die Mitgliedschaft wird direkt bei der Partei erworben.

(7) Ein Mitglied gehört außerdem allen Untergliederungen an, in deren Tätigkeitsbereich es den Hauptwohnsitz hat bzw., sofern es keinen Hauptwohnsitz hat, es eine Eintragung ins Wahlregister nachweist.

§5.3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch

- Tod,
- Erklärung des Austritts gegenüber eines Vorstands einer Gliederung in Textform,
- Austritt durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung oder
- Ausschluss.

(2) Befindet sich ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrages nach der Beitragsordnung in einem erheblichen Verzug von mehr als einem Jahr trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zum Ausgleich des Beitragskontos mit Ankündigung der Konsequenz der Pflichtverletzung, kann der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung den Austritt durch Beschluss feststellen; dieser Beschluss wird erst gültig, wenn er im Ankündigungsregister veröffentlicht wurde und das Mitglied innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung in diesem keinen Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegt.

(3) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand der untergeordnetsten Gliederung festgestellt, dem das Mitglied angehörte.

(4) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Jedes Mitglied hat das Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen.
- (2)** Das Mitglied ist bei der Ausübung der Rechte aus (1) verpflichtet
- nicht entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 zu handeln und
 - die Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne des §3 zu beachten.
- (3)** Jedes Mitglied hat die Pflicht, Menschen nicht im Sinne des §2 (1) zu diskriminieren.
- (4)** Mitglieder dürfen keine faschistischen, rassistischen oder nationalistischen Ideologien verbreiten und keine Handlungen vollziehen oder Äußerungen tätigen, die Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zuzuordnen sind.
- (5)** Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht entgegen der Regelungen des §3 zu handeln.
- (6)** Jedes Mitglied hat die Pflicht sich regelmäßig und selbstständig im Ankündigungsregister im Sinne des §4 über die Ankündigungen der Gliederungen, denen es angehört, zu unterrichten.
- (7)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierung erneut auf einer Akkreditierungsveranstaltung zu akkreditieren; Mitglieder ohne gültige Akkreditierung verlieren vorübergehend, bis zur erneuten Akkreditierung, die Rechte aus (1).
- (8)** Mitglieder haben die Pflicht, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sie den Hauptwohnsitz haben, folgenden Daten anzuzeigen:
- Änderungen der Mitgliedschaften in anderen Parteien oder politisch tätigen Organisationen,

- Ausgeübte Ämter und Mandate im Zusammenhang mit anderen Parteien und Organisationen, einschließlich Mandaten in Parlamenten,
- Änderungen des Hauptwohnsitzes oder der Eintragung in ein Wahlregister,
- Änderungen des Mitgliedsbeitrags, der sich aus der Beitragsordnung ergibt, und
- das Bestehen einer Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht oder die Wiedererlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung zu entrichten; Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind verlieren, solange wie sie in Verzug sind, die Rechte aus (1).

§5.5 Fördermitgliedschaft

(1) Die Partei kann Fördermitglieder aufnehmen, welche die Ziele der Partei durch eine Fördermitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und haben insbesondere kein Recht sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen und nehmen nicht an Wahlen und Abstimmungen teil.

(3) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Gebiet das Fördermitglied seinen Wohnsitz hat; bei Fördermitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Partei haben, entscheidet der Vorstand der Partei.

(4) Fördermitglieder können jederzeit auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden; der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§6 Struktur

§6.1 Untergliederungen

(1) Die Parteigliederung orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Partei als höchste Gliederung kann folgende Untergliederungen bilden:

- Landesverbände innerhalb der Grenzen der Bundesländer,
- Bezirksverbände innerhalb der Grenzen der Verwaltungsbezirke,
- Kreisverbände innerhalb der Grenzen der Kreise und
- Ortsverbände innerhalb der Grenzen der freien Städte und Ortschaften.

(3) Das Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung ist das Gebiet der politischen Verwaltungsstruktur, für die sie gegründet wurde.

(4) Eine Gliederung ist allen Gliederungen übergeordnet, deren Tätigkeitsgebiete in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen; eine Gliederung ist allen Gliederungen untergeordnet, in deren Tätigkeitsgebieten ihr Tätigkeitsgebiet liegt.

(5) Untergliederungen geben sich keine eigene Satzung; sie handeln nach dieser Satzung.

(6) Eine Mitgliederversammlung im Sinne von §6 zur Gründung einer Untergliederung wird vom Vorstand der übergeordneten Gliederung innerhalb von 90 Tagen einberufen, wenn

- die übergeordnete Gliederung bereits gegründet wurde,
- mindestens 100 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Grenzen der Verwaltungsstruktur haben, in der die Untergliederung gegründet werden soll und

- mindestens 50 Mitglieder, die den Hauptwohnsitz in den Grenzen der politischen Verwaltungsgliederung haben, für die eine Untergliederung gegründet werden soll, dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(7) Bei Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland werden die Tätigkeitsgebiete der betroffenen Untergliederungen einschließlich der sich aus §5 ergebenden Mitgliedschaften automatisch angepasst; bei Teilung oder Zusammenlegung sind die Untergliederungen ebenfalls anzupassen; die Mitgliederversammlungen der betroffenen Untergliederungen müssen bei Teilung oder Zusammenlegung über das Vorgehen innerhalb von 6 Monaten Beschluss fassen.

§6.2 Organe

(1) Die Partei hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Schiedsgericht;

die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

(2) Jede Untergliederung hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand;

alle Landesverbände haben weiterhin ein

- Schiedsgericht

als Organ; alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.

§6.3 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ einer Gliederung ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung betreibt die Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des §3.

(4) Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- der Gliederung angehört,
- im Sinne des §3 akkreditiert ist und
- das Stimmrecht nicht durch Zahlungsverzug verloren hat.

(5) Zur nach §3 ständig online tagenden Mitgliederversammlung sowie zu räumlichen und zeitlichen Zusammentritten nach §3 lädt der Vorstand der Gliederung per Veröffentlichung im Ankündigungsregister nach §4 mindestens 28 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts ein, so dass gemäß §4 die Einladung mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts als dem Mitglied zugegangen gilt; Neumitglieder haben sich selbständig im Ankündigungsregister über bereits tagende oder geladene Mitgliederversammlungen zu informieren.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche Belange der Gliederung.

(7) Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei oder einer Untergliederung über

- das Programm,
- die Auflösung und
- die Verschmelzung

der jeweiligen Gliederung sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung der Partei über

- die Satzung, einschließlich des Zwecks,
- die Beitragsordnung,
- die Finanzordnung und
- die Schiedsgerichtsordnung

werden mit 2/3-Mehrheit getroffen; alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt:

- mindestens drei Mitglieder der Partei, die das Präsidium der Mitgliederversammlung bilden,
- mindestens ein Mitglied der Partei als Wahlleitung für die Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des §3,
- den Vorstand der Gliederung auf zwei Jahre,
- das Schiedsgericht der Gliederung und
- mindestens zwei Mitglieder der Partei für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer) gemäß den Regelungen der Finanzordnung der Partei;

hierbei finden insbesondere die Regelungen des §3 Anwendung; das Präsidium, die Wahlleitung und die Rechnungsprüfer können von Mitgliedern anderer Gliederungen besetzt werden.

(9) Werden mehrere Personen für ein identisches Amt gewählt, so ist dabei eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Gliederung entgegen.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes der Gliederung.

(12) Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung tritt erstmalig zusammen, um die Untergliederung zu gründen und dabei die Gründung durch folgende Handlungen zu vollziehen:

- Aufnahme der ständigen Tagung,
- Wahl einer Wahlleitung der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Präsidiums der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Vorstands,
- im Falle von Landesverbänden die Wahl des Schiedsgerichts,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschluss einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und
- Beschluss eines Haushaltsplanes.

(13) Die Gründung einer Untergliederung tritt in Kraft, sobald

- über jede der Handlungen nach (12) ein Protokoll im Beschlussregister nach §4 veröffentlicht ist und
- über jede der Handlungen nach (12) ein urschriftliches Protokoll an den Vorstand der übergeordneten Gliederung übergeben wurde.

(14) Beschlüsse, die

- den Namen, den Sitz oder das Tätigkeitsgebiet im §1 ändern,
 - den Zweck im §2 ändern,
 - die Grundsätze der Zusammenarbeit im §3 ändern oder
 - die Regelungen zur Mitgliederversammlung im §6 ändern
- werden erst dann gültig, wenn sie
- durch einen weiteren gleichlautenden Beschluss mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden, der frühestens 4 Wochen, spätestens jedoch 12 Wochen nach dem ersten Beschluss gefasst wurde und
 - der erste Beschluss zwischenzeitlich nicht durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung aufgehoben wurde.

(15) Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitglieder, die der betroffenen Gliederung angehören, mit 2/3-Mehrheit bestätigt wurden; die Urabstimmung findet als namentliche Abstimmung gemäß §3 im Rahmen der ständig online tagenden Mitgliederversammlung statt, wobei insbesondere die Regelungen des §3 und §6 Anwendung finden; auf die Urabstimmung ist mindestens 4 und maximal 12 Wochen vor Abstimmungsende im Ankündigungsregister hinzuweisen.

(16) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

(17) Bei Uneinigkeit der Mitglieder des Präsidiums entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(18) Das Präsidium kann Personen bestellen, die im Auftrag des Präsidiums tätig werden können.

(19) Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium durch Neuwahl des Präsidiums oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(20) Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet

- mit der Neuwahl des Präsidiums,
- mit der Abwahl eines einzelnen Präsidiumsmitglieds,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(21) Fällt die Zahl der Mitglieder im Präsidium unter eine Anzahl von drei Mitgliedern, dann muss die Mitgliederversammlung unverzüglich weitere Präsidiumsmitglieder wählen; ein unterbesetztes Präsidium kann dennoch handlungsfähig sein und die zugewiesenen Aufgaben auch bis zur Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder bzw. bis zur Neuwahl wahrnehmen.

(22) Ist das Präsidium handlungsunfähig, dann übernimmt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums der Vorstand der Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums; ist der Vorstand dieser Gliederung handlungsunfähig, dann übernimmt der Vorstand der nächsten übergeordneten handlungsfähigen Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums.

(23) Die Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen wird durch die Wahlleitung geleitet; existiert noch keine Wahlleitung oder sind alle Mitglieder der Wahlleitung entsprechend (27) befangen, dann wird diese Aufgabe vom Präsidium übernommen.

(24) Bei Uneinigkeit der Mitglieder der Wahlleitung entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(25) Die Wahlleitung kann Personen bestellen, welche die Wahlleitung bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützen können.

(26) Die Mitgliederversammlung kann die Wahlleitung jederzeit durch Neuwahl der Wahlleitung oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(27) Ein Mitglied kann weder an der Leitung eines Wahlgangs beteiligt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht, noch für die Unterstützung der Wahlleitung bei einem Wahlgang bestellt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht.

(28) Die Amtszeit eines Mitglieds der Wahlleitung endet

- mit der Neuwahl der Wahlleitung,
- mit der Abwahl eines einzelnen Mitglieds der Wahlleitung,
- durch Rücktritt,
- durch Aberkennung der Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(29) Von der ständigen Tagung fertigt das Präsidium vierteljährlich ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder ein Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

(30) Von einem räumlichen und zeitlichen Zusammentritt wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(31) Über die Stimmabgaben und Auszählungen bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das durch zwei Mitglieder unterschrieben wird, von denen mindestens eines Mitglied der Wahlleitung ist und ein weiteres unterschreibendes Mitglied entweder Mitglied der Wahlleitung, des Präsidiums oder des Vorstands der Gliederung ist.

§6.4 Gebietsversammlungen

(1) Gebietsversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder die ihren Hauptwohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben; bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(2) Gebietsversammlungen sind Organe der untergeordnetsten Gliederung, deren Tätigkeitsgebiet das Gebiet vollständig umfasst.

(3) Gebietsversammlungen werden vom Vorstand der untergeordnetsten Gliederung einberufen, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, wenn für das Gebiet noch keine eigene Untergliederung besteht und

- dies zur Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlich ist oder
- die Mitgliederversammlung der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, dies beschließt.

(4) Die Gebietsversammlungen einer Gliederung tagen öffentlich.

(5) Die Meinungs- und Willensbildung in Gebietsversammlungen wird nach den Grundsätzen der Partei im Sinne des §3 betrieben, insbesondere

- online, digital und asynchron im Sinne des §3,
- unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des §3,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach §3,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach §3 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des §3.

(6) Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- den Hauptwohnsitz in dem der Gebietsversammlung zugehörigen Gebiet hat,
 - im Sinne des §3 akkreditiert ist und
 - das Stimmrecht nicht durch Zahlungsverzug verloren hat;
- bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(7) Gebietsversammlungen beschließen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen dort wo dies erforderlich ist und können darüber hinaus politische Positionen erarbeiten, welche das jeweilige Gebiet betreffen.

(8) Gebietsversammlungen können eine eigene Versammlungsleitung wählen; ist keine selbst gewählte Versammlungsleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung der Gebietsversammlungen entsprechend der Regeln des §6 durch das Präsidium der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(9) Gebietsversammlungen können eine eigene Wahlleitung wählen; ist keine selbst gewählte Wahlleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung entsprechend der Regeln des §6 durch die Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(10) Eine Gebietsversammlung wird aufgelöst

- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gebietsversammlung selbst, oder
- automatisch wenn eine Untergliederung nach §6 gegründet wurde, deren Tätigkeitsgebiet mit dem Gebiet der Gebietsversammlung identisch ist.

(11) Die Sätze des §6 gelten auch für Gebietsversammlungen; an die Stelle des Präsidiums tritt hierbei ggf. die von der Gebietsversammlung gewählte Versammlungsleitung.

§6.5 Vorstand

(1) Der Vorstand schafft die Voraussetzungen für Zusammentritte der Mitgliederversammlungen nach §3, einschließlich der Online-Zusammentritte, für die Gliederung, für die er gewählt wurde, und er führt die Geschäfte dieser Gliederung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Gliederung und

der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der übergeordneten Gliederungen.

(2) Der Vorstand erarbeitet keine politischen Positionen, sondern vertritt ausschließlich die durch die Mitgliederversammlungen erarbeiteten Positionen.

(3) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern; die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung der Gliederung für folgende Tätigkeitsbereiche gewählt:

- die Vertretung des Vorstands, der Gliederung und deren politischen Willen nach außen (Vorsitzender bzw. Vorsitzende),
- die Vertretung des Vorstands und der Gliederung nach innen und gegenüber übergeordneten Gliederungen (stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende),
- die Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten im Sinne des PartG §23 für die Gliederung,
- die Leitung des Betriebs der technischen Infrastruktur der Gliederung,
- die innerparteiliche Koordinierung und innerparteilich integrierendes Wirken.

(4) Für die Vertretung nach Außen gewählte Mitglieder werden für die Position des Vorsitzenden im Sinne des PartG §9 (4) der Gliederung gewählt, für die Vertretung des Vorstands nach innen gewählte Mitglieder werden für die Position des Stellvertreters des Vorsitzenden gewählt.

(5) Für die Tätigkeitsbereich nach (3), Punkt 3-5 werden zwei Mitglieder gewählt; nur das erstplatzierte Mitglied hat das Amt inne; scheidet das Amts inhabende Mitglied aus dem Amt aus oder nimmt ein für das Amt gewähltes Mitglied dieses Amt nicht an, dann übernimmt, sofern vorhanden, das gewählte nächstplatzierte Mitglied als nachrückende Person das Amt.

(6) Eine Person kann für mehrere Tätigkeitsbereiche nach (5), gewählt sein; eine Person kann jedoch nur für einen Tätigkeitsbereich nach (3.1) das Amt innehaben; Personen, die bereits ein Amt innehaben oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Nachrückens ein Amt inne hatten, können nicht auf ein anderes Amt nachrücken; es rückt stattdessen, sofern vorhanden, das jeweils nächstplatzierte Mitglied nach.

(7) Ein Mitglied des Vorstands kann das Amt für einen vorab selbst definierten Zeitraum von maximal 100 Tagen ruhen lassen, für diese Zeit rückt das gewählte nächstplatzierte Mitglied vorübergehend nach und hat das Amt für diese Zeit inne.

(8) Der Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrag des Vorstands handeln.

(9) Antragsrecht beim Vorstand haben in allen Angelegenheiten:

- jedes Mitglied des Vorstands,
- die Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jede Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Vorstände der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen und
- die Mitgliederversammlungen der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen,

in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen oder durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben betreffen:

- die von diesem Vorstand beauftragten Personen,
- jedes Mitglied des Präsidiums der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Versammlungsleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung,

- jedes Mitglied einer Wahlleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung und
- das Schiedsgericht der Gliederung.

und in Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen:

- die Arbeitnehmer einer Gliederung.

(10) Mitglieder des Vorstands sind für den Tätigkeitsbereich, für den sie gewählt wurden, einzeln vertretungsberechtigt; Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands sind dabei jedoch vorrangig zu beachten. Insbesondere ist der/die Vorsitzende der Partei einzeln vertretungsberechtigt.

(11) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach 3 Jahren und in der Regel im zweiten Kalenderjahr, wird der Vorstand neu gewählt; die Mitgliederversammlung kann vorher auch einzelne Tätigkeitsbereiche nach (3.5) durch Wahl neu besetzen oder einzelne Mitglieder abwählen; die Pflicht zur Neuwahl des gesamten Vorstands nach spätestens 3 Jahren und in der Regel im zweiten Kalenderjahr, bleibt auch im Falle des zeitversetzten Einzelaustausches von Vorstandsmitgliedern unberührt.

(12) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet

- durch Neuwahl des Vorstands,
 - durch Neuwahl für den Tätigkeitsbereich des betroffenen Vorstandsmitglieds,
 - durch Abwahl,
 - durch Rücktritt,
- oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(13) Ist weder das Amt des Vorsitizes noch das Amt des stellvertretenden Vorsitizes besetzt, oder ist das Amt des Vorstandsmitglieds zur Wahrnehmung der Finanzangelegenheiten

unbesetzt, und kann dieses bzw. können diese nicht durch nachrückende Personen wieder besetzt werden, dann muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen oder die betroffenen Ämter für die Restzeit der Amtszeit des Vorstands neu wählen; die gleiche Regelung gilt auch, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter eine Anzahl von 3 fällt.

(14) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(15) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden.

(16) Auch Mandatsträger können für Vorstandsämter gewählt werden und ein Vorstandsamt innehaben.

§6.6 Aufstellungen zu Wahlen

Die Partei erstellt hierzu eine entsprechende Ordnung.

§6.7 Bestimmungen zur Finanzordnung

Die Partei erstellt hierzu eine entsprechende Ordnung.

§6.8 Schiedsgericht

Die Partei erstellt hierzu eine entsprechende Ordnung.

§7 Ordnungsmaßnahmen

§7.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Partei haben sich freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam für den Zweck im Sinne des §2 einzutreten und dabei nach den Grundsätzen dieser Satzung zusammenzuarbeiten.

(2) Ein Mitglied, dass

- entgegen dem Zweck der Partei im Sinne des §2 handelt,
- entgegen dieser Satzung handelt oder
- die Pflichten des §5 verletzt

stört die Zusammenarbeit in der Partei und fügt der Partei damit einen Schaden zu.

(3) Ein Mitglied, dass trotz in vergleichbarer Sache verhängter Ordnungsmaßnahme erneut bzw. fortdauernd entsprechend (2) handelt, stört die Zusammenarbeit in der Partei erheblich und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

(4) Ein Mitglied, dass gegenüber der Partei oder einem Organ unwahre Angaben macht, verletzt das Vertrauen aller Mitglieder und der Öffentlichkeit in erheblichem Maße und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.

(5) Einem Mitglied, das im Sinne von (2) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat, kann der Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, eine Verwarnung aussprechen.

(6) Einem Mitglied, welches der Partei schweren Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstands, die Fähigkeit Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden aberkannt werden.

(7) Ein Mitglied, das

- im Sinne von (3) die Zusammenarbeit der Partei gestört hat oder
- im Sinne von (4) gehandelt hat,

kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(8) Der Ausschluss wird vom Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, beim Schiedsgericht des Landesverbandes beantragt, dem das Mitglied angehört; sofern für das Gebiet, in dem das Mitglied den Hauptwohnsitz hat, noch kein Landesverband gegründet wurde, beantragt der Vorstand abweichend den Ausschluss beim Schiedsgericht der Partei.

(9) Über den beantragten Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht, bei dem der Ausschluss beantragt wurde.

(10) Verhängt der Vorstand einer übergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in einer Sache, werden Ordnungsmaßnahmen, die vom Vorstand einer untergeordneten Gliederung in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängt wurden, rückwirkend zu ihrer Verhängung aufgehoben; hat ein Vorstand eine Ordnungsmaßnahme verhängt, darf kein Vorstand einer untergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in der selben Sache gegen das selbe Mitglied verhängen.

(11) Gegen ein Mitglied, das ein Amt einer übergeordneten Gliederung innehat, kann der Vorstand einer untergeordneten Gliederung keine Ordnungsmaßnahme beschließen oder beim Schiedsgericht beantragen.

(12) Ein betroffenes Mitglied kann gegen eine von einem Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen.

§7.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

- (1)** Verstößt eine Untergliederung der Partei gegen die Satzung, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung der Untergliederung eine Verwarnung aussprechen.
- (2)** Verstößt eine Untergliederung wiederholt oder fortwährend gegen die Satzung oder höheres Recht und fügt die Untergliederung der Partei damit einen schweren Schaden zu oder verstößt eine Untergliederung nach entsprechender Verwarnung über zwei Jahre fortwährend gegen die Satzung, dann kann die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung die Auflösung der Untergliederung beschließen.
- (3)** Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann verlieren Mitglieder nicht ihre Parteimitgliedschaft, außer diese werden mittels eines Parteiausschlussverfahrens gemäß §7 ausgeschlossen.
- (4)** Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann werden alle dieser Untergliederung untergeordneten Untergliederungen mit aufgelöst.
- (5)** Beschließt eine Mitgliederversammlung entsprechend (2) die Auflösung einer Untergliederung, dann ist der Vorstand der Untergliederung mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben; eine Klage beim Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6)** Zur Auflösung einer Untergliederung gemäß (2) übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung der aufzulösenden Untergliederung.
- (7)** Gegen die Auflösung einer Untergliederung kann jedes Mitglied, das der aufzulösenden Untergliederung angehört, innerhalb von 14 Tagen Klage einreichen; erst nach Ablauf dieser Frist, oder im Falle der Klageeinreichung nach einem Urteil des Schiedsgerichts,

kann der gemäß (5) mit der Auflösung beauftragte Vorstand die Gliederung endgültig auflösen.

(8) Bei Auflösung eines Landesverbandes ist das Schiedsgericht der Partei zuständig; bei Auflösung einer anderen Untergliederung ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.

Schermbeck, 29.11.2019